



Kanzler

Verkehrs- und Parkordnung für den Steintorcampus

vom 05.08.2015

Inhalt

- § 1 Allgemeine Verkehrsregelung
 - § 2 Berechtigter Personenkreis, Nutzungsregelungen
 - § 3 Vergabeverfahren
 - § 4 Entzug der Parkberechtigung
 - § 5 Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der Sicherheit und Ordnung
 - § 6 Verkehrssicherungspflichten und Haftung
 - § 7 Schlußbestimmungen
-

Zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit auf den mittels Zugangssystemen bewirtschafteten Parkplätzen im Steintorcampus tritt nachfolgende Verkehrs- und Parkordnung in Kraft.

§ 1 Allgemeine Verkehrsregelung

Auf dem Gelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Gemäß StVO dürfen Verkehrsteilnehmer, eingeschlossen Fahrradfahrer, nur Schrittgeschwindigkeit fahren. Die Verkehrsteilnehmer dürfen Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig, müssen sie warten.

§ 2 Berechtigter Personenkreis, Nutzungsregelungen

(1) Die Parkplätze im Steintorcampus können von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Universität (ausgenommen sind studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte) und behinderten Studierenden benutzt werden. Darüber hinaus ist eine Vergabe an Gäste im Einzelfall möglich.

(2) Die Nutzung von Parkplätzen erfolgt mittels einer gesonderten Freischaltung der für die Schließanlagen verwendeten Transponder.

(3) Pro Person darf nur eine Parkberechtigung vergeben werden. Eine Weitergabe ist unzulässig. Nach Beendigung des Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses ist eine Nutzung unzulässig.

(4) Die Parkberechtigung berechtigt zum Parken während der tatsächlichen Anwesenheit an der Universität auf den ausgewiesenen Park- bzw. Stellflächen. Sie garantieren keinen freien Parkplatz. Dauerparken ist untersagt.

§ 3 Vergabeverfahren

(1) Für Schwerbehinderte stehen acht gesonderte Parkplätze zur Verfügung, die nur von Schwerbehinderten genutzt werden dürfen. Für die restlichen 63 Parkplätze werden zur Vergabe entsprechend der Beschäftigtenzahl inklusive einer Überbuchung in Höhe von 10% zur Vergabe folgende Parkberechtigungen zugewiesen:

- a. Philosophische Fakultät I: 36 Parkberechtigungen
- b. Philosophische Fakultät 2: 29 Parkberechtigungen
- c. ULB: 4 Parkberechtigungen

(2) Die Parkberechtigungen für Standard-Stellplätze werden durch die Dekane/innen der Philosophischen Fakultät I und II und dem Direktor / der Direktorin der ULB oder von ihnen beauftragten Vertreter in ihrer jeweiligen Einrichtung vergeben.

(3) Die Parkberechtigungen werden für zwei Jahre und längstens für die Dauer des Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisses vergeben. Dazu ist ein Antrag unter Verwendung des Formulars nach Anlage 1 auf Zuteilung an die Leitung der Einrichtung gemäß § 3 Abs. 1, bei der der Antragsteller beschäftigt ist, zu stellen.

(4) Anträge von Schwerbehinderten sind über die Schwerbehindertenvertretung der Universität einzureichen. Die Schwerbehindertenvertretung entscheidet über die Vergabe der Parkberechtigungen auf Behinderten-Stellplätzen und erteilt die Freigabe der Programmierung an die zuständigen Administratoren.

(5) Die Vergabe der Parkberechtigungen, die nicht unter Abs. 4 fallen, erfolgt unter Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien an Beschäftigte:

- die keine zumutbare Möglichkeit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel haben,
- die wegen der Betreuung von Angehörigen auf die Benutzung eines privaten PKW angewiesen sind,
- deren dienstliche Belange die Nutzung des privaten PKW erfordert,
- aus sonstigen gewichtigen Gründen.

(6) Die Anträge werden auf der Grundlage der vorgelegten Nachweise der Beschäftigten geprüft. Als Nachweis gelten insbesondere:

- die Kopie des Schwerbehindertenausweises, mit dem Merkzeichen aG oder G (nur bei Anträgen auf einen Behinderten-Stellplatz),
- bei unzumutbarer öffentlicher Verkehrsmittelsituation die Angabe der täglich zurückzulegenden Strecke und der Entfernung zum öffentlichen Verkehrsmittel sowie deren Fahrzeiten,

- bei zu betreuenden Angehörigen eine zweckmäßige Bescheinigung (z. B. Pflegebescheinigung, Bescheinigung der Kindereinrichtung), Angaben zum damit verbundenen Aufwand sowie zur Erleichterung, die durch die PKW-Benutzung eintritt,
- bei dienstlichem Erfordernis eine Begründung und Befürwortung durch den Vorgesetzten.

(7) Der Antragsteller erhält eine Mitteilung über die Zuteilung einer Parkberechtigung und den Freischaltungstermin.

(8) Gäste der Universität können durch Sondergenehmigung durch die Einrichtungen Parkberechtigungen für einen Tag ausgehändigt bekommen, z. B. im Rahmen des ihnen nach Abs. 1 zugewiesenen Kontingents können die Einrichtungen Parkberechtigungen für Gäste reservieren und diese für einzelne Tage zuweisen.

(9) Konflikte bei der Parkplatzvergabe sind dem Kanzler vorzulegen.

§ 4

Entzug der Parkberechtigung

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Verkehrs- und Parkordnung kann die Parkberechtigung entzogen werden.

§ 5

Entfernung von rechtswidrig geparkten Fahrzeugen

Bei den folgenden Verstößen können Kraftfahrzeuge zu Lasten des Halters bzw. Führers abgeschleppt werden:

- Kraftfahrzeuge ohne Parkberechtigung,
- Kraftfahrzeuge, die entgegen den Vorschriften der StVO geparkt werden (u.a. in Feuerwehrezufahrten, im eingeschränkten Halteverbot),
- Parken auf Behindertenparkplätzen ohne entsprechende Berechtigung,
- Dauerparken außerhalb der nach § 2 Abs. 4 zulässigen Nutzung.

§ 6

Verkehrssicherungspflichten und Haftung

Die Benutzung der Parkflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Universität haftet nicht für Beschädigungen an Fahrzeugen sowie für Diebstahl des Fahrzeuges oder Diebstahl von Gegenständen aus dem Fahrzeug. Dies gilt nicht, wenn Beschädigungen durch Beschäftigte der Universität in Ausübung einer genehmigten Dienstfahrt verursacht werden; in diesen Fällen gelten die Festlegungen über die Schadenshaftung des Landes und seiner Bediensteten bei Kraftfahrzeugunfällen in der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt.

§ 7

Schlussbestimmungen

Die Verkehrs- und Parkordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Universität in Kraft.

Halle (Saale), 5. August 2015

Markus Leber
Kanzler